

Newsletter

Aktuelle Informationen Ihrer Pensionskasse

Oktober 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Ihre persönlichen Daten sind uns wichtig! Daher haben wir im Rahmen eines Projekts überprüft, wie wir unsere Bestrebungen zur Einhaltung des Datenschutzes optimieren können. Lesen Sie in diesem Newsletter, wie wir dies umgesetzt haben.

Weiter informieren wir Sie unter anderem über die beiden Änderungen in unserem Vorsorgereglement, welche per 1.1.2020 in Kraft treten werden.

Datenschutz

Vor einem knappen Jahr fasste der Verwaltungsrat unserer Pensionskasse den Entschluss, das Arbeiten und Wirken unserer Kasse im Hinblick auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu untersuchen.

Insbesondere von Interesse war der Umgang mit personenbezogenen Daten auf unserer Geschäftsstelle, aber auch die Verarbeitung und Aufbewahrung dieser Daten bei unseren externen Partnern. In diesem Zusammenhang wurden auch unsere Zusammenarbeitsverträge überprüft.

Zur Durchführung dieses Projekts wurde die Revisionsgesellschaft, BDO AG, Luzern, miteinbezogen.

Aktuell stehen wir kurz vor Abschluss der Arbeiten und können folgendes Fazit ziehen: Die Geschäftsstelle beachtet die datenschutzrechtlichen Anforderungen bei ihrer Tätigkeit vollumfänglich. Auch die bestehenden Verträge mit unseren externen Partnern berücksichtigen die gesetzlichen Vorgaben. In zwei Fällen haben wir dennoch Präzisierungen in Form eines Vertragszusatzes angeregt und unterzeichnen können.

Im Weiteren steht unseren Destinatären ein Merkblatt zum Datenschutz zur Verfügung, welches wir auf unserer Homepage aufgeschaltet haben.

./.

Änderungen im Vorsorgereglement auf den 1.1.2020

Unser Vorsorgereglement erfährt erneut kleinere Veränderungen auf das kommende Jahr. Diese sind:

- Aufschub der Altersleistungen über Alter 65 hinaus:
Neu werden die einschränkenden Bestimmungen von Art. 9 Abs. 6 vollständig fallen gelassen. Diese haben abhängig von der Lohnhöhe nach Alter 65 lediglich entweder die halbe oder die volle Altersleistung zum Aufschub zugelassen. Neu orientiert sich der Aufschub an den Bestimmungen analog zur vorzeitigen Teil-Pensionierung.
- Invaliditätsleistungen:
Hier wurde der Wortlaut von Art. 12 der aktuellen Gesetzgebung angepasst. Diese Änderung hat Auswirkungen auf jene IV-Fälle, welche durch die IV-Stellen nach der gemischten Methode berechnet werden. Diese gelangt zur Anwendung, wenn eine Teilzeitarbeit vorliegt und die verbleibende Arbeitsfähigkeit für die Haushaltsführung aufgewendet wird.

Erfolgszahlen per 30.6.2019

Im ersten Halbjahr 2019 konnten wir eine erfreuliche Performance von 7.78% verzeichnen, was 0.34%-Punkte über unserem Benchmark für die Gesamtkasse liegt. Dieses erfreuliche Anlageresultat ist grossmehrheitlich unseren Aktienengagements im In- und Ausland zu verdanken.

Der Deckungsgrad unserer Pensionskasse konnte in der Zeit vom 1.1.2019 bis Mitte Jahr von 107.3% auf erfreuliche 114.5% gesteigert werden.

Nachhaltigkeitsbestrebungen unserer Pensionskasse

Erneut haben wir sämtliche Anlagen unserer Pensionskasse einer Prüfung im Hinblick auf die Nachhaltigkeitskriterien unterzogen.

Es hat sich gezeigt, dass wir unsere Nachhaltigkeitsbestrebungen vor allem im Bereich unserer direkt gehaltenen Liegenschaften aktiv gestalten können. Wir haben daher in unserer Immobilienstrategie unter anderem festgehalten, dass sämtliche Entscheidungen unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit gefällt werden sollen.

Selbstverständlich werden wir das Thema der nachhaltigen Geldanlagen weiterhin auf unserer Agenda behalten, um auch an zukünftigen Entwicklungen teilhaben zu können.

Zu den oben erwähnten wie auch zu anderen Themen stehen wir Ihnen für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung. Zögern Sie nicht, mit uns Kontakt aufzunehmen.

Besten Dank für Ihr Interesse an der Pensionskasse Nidwalden.

Pensionskasse
DES KANTONS NIDWALDEN